

PFLEGEDOKUMENTATION: WAS SAGT DAS BERUFSRECHT?

Rechtsrat. Über das Was und Wie der Pflegedokumentation wird viel diskutiert. Im Folgenden wird das Berufsrecht der professionell Pflegenden näher unter die Lupe genommen. Welche Vorgaben lassen sich aus dem EU-Recht sowie dem nationalen Berufsrecht ableiten? Welche Forderungen ergeben sich aus den Berufsverordnungen der Länder?

Von Prof. Dr. Thomas Weiß



HINTERGRUND

Die Pflegedokumentation ist wieder einmal ins Blickfeld der Juristen geraten. Ein maßgeblicher Anlass war der Praxistest zur Effizienzsteigerung der Dokumentation durch die Ombudsfrau zur Entbürokratisierung beim Bundesministerium für Gesundheit (dazu Siefarth, Th., in: Die Schwester Der Pfleger 5/2014 und Pflege- & Krankenhausrecht [PKR] 1/2014, S. 17 ff.).

Die Auswertung und die Erfahrungen haben zur so genannten Kasseler Erklärung geführt, in der aus haftungsrechtlicher Sicht der Umfang der Pflegedokumentation bewertet wird (PKR 2014, S. 15 f.). Vertieft wurde diese durch Analysen von Jorzig und Börner (Sozialrecht aktuell 2015, S. 17 ff.). Das Sozialrecht wurde ebenfalls zum Teil in die Bewertung einbezogen (Börner/Bechen, Altenheim 5/2014, S. 22 ff.).

Das Berufsrecht der Pflegefachpersonen ist formal auf drei Ebenen geregelt:

- EU-Recht,
- bundesgesetzliche Regelungen,
- Berufsordnungen der Länder.

Inhaltlich abzugrenzen ist dabei die Pflege durch Pflegefachpersonen von der sogenannten Laienpflege, aber auch von der Pflege durch Pflegehelfer. Für die Laienpflege gibt es keine berufsrechtlichen Regelungen. Für die Helferberufe gibt es Regelungen, die jedoch nicht einheitlich sind. So wird das jeweilige Ausbildungsrecht auf Landesebene vorgegeben, und es gibt deutliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Dauer der Ausbildung. Da die Tätigkeit von Pflegehelfern sich im Wesentlichen auf unterstützende Aufgaben beschränkt, wird im Folgenden nur das Berufsrecht der Pflegefachberufe näher betrachtet.

Keine Gebote zur Pflegedokumentation im EU-Recht

Im EU-Recht sind im Wesentlichen Vorschriften zur Niederlassungsfreiheit und zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen zu finden. Die neue Fassung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) wurde am 9. Oktober 2013 verabschiedet. Hier finden sich Regelungen zur Zulassung für die Ausbildung von Pflegekräften, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind. Zudem wird die Ausbildungsdauer dahingehend präzisiert, dass diese nunmehr drei Jahre lang sein und aus mindestens 4600 Stunden theoretischer und klinisch-praktischer Ausbildung bestehen muss.

Auch ist dort festgelegt, auf welchem Wege die Ausbildung erfolgen darf, zum Beispiel in einer Hochschule oder einer Berufsschule für Krankenpflege. Weder in der Richtlinie selbst noch in der Anlage V. 2. zu Ausbildungsprogramm und Ausbildungsnachweisen finden sich Vorgaben zur Arbeit mit der Dokumentation.

Nationales Berufsrecht: keine konkreten Vorgaben

Das Berufsrecht der Pflegefachberufe in Deutschland wird direkt durch Bundesgesetze – das Krankenpflege- und Altenpflegegesetz – geregelt. In diesen Gesetzen werden Berufszugang und Berufsausübung festgelegt. Dabei wird gemäß Art. 70 GG durch den Bundesgesetzgeber auch auf die Zuständigkeit der Länder für Regelungen zur Berufsausübung verwiesen. Demnach ist für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung das Bundesland zuständig, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist. In § 20 Abs. 3 steht, dass das Bundesland auch die für das Gesetz zuständige Behörde bestimmt; Entsprechendes findet sich in § 26 AltPflG.

Diese Gesetze enthalten jedoch nicht so ausführliche Normen zur Berufsausübung wie etwa für Ärzte. Im Wesentlichen werden nur nähere Angaben zu den Ausbildungsinhalten und zum Schutz der Berufsbezeichnung getroffen. Aus diesen Regelungen ergibt sich deshalb auch nur mittelbar der Hinweis auf eine qualifizierte Fachpflegetätigkeit. Die gesetzlichen Regelungen werden jeweils durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt.

Das Krankenpflegegesetz: In § 3 Abs. 2 Nr. 1 a KrPflG wird das Ausbildungsziel in der Krankenpflege dahingehend unter anderem festgelegt, dass die Dokumentation der Pflege eigenverantwortlich auszuführen ist. Sie steht dabei im Zusammenhang mit der Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation und Durchführung der Pflege. Hinzu kommt die eigenverantwortliche Ausführung der Evaluation und die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 b KrPflG).

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege findet sich ein Hinweis auf die Dokumentation nur in § 15 Abs. 1 zum praktischen Teil der Prüfung. Danach hat ein Prüfling alle anfallenden Aufgaben einer

prozessorientierten Pflege einschließlich der Dokumentation und Übergabe zu übernehmen. Entsprechendes gilt gemäß § 18 auch für die Prüflinge in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

In der Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt es keine weiteren konkreten Hinweise zur Dokumentation. Es wird jedoch vom theoretischen und praktischen Unterricht verlangt, dass die Auszubildenden ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozess zu gestalten haben und befähigt werden, Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten zu können. Dazu gehört auch, den Erfolg pflegerischer Interventionen zu evaluieren und zielgerichtetes Handeln kontinuierlich an den sich veränderten Pflegebedarf anzupassen (unter A Nr. 2).

Das Altenpflegegesetz: Im Altenpflegegesetz finden sich keine Angaben zur Pflegedokumentation. In § 3 wird als Ausbildungsinhalt verlangt, die sach- und fachkundige, den allgemeinen anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege durchführen zu können (Abs. 1 Nr. 1). Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammen zu arbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe in der Altenpflege stehen (Abs. 1 Satz 3).

In der Altenpflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung befindet sich in § 10 Abs. 1 Nr. 1 zum schriftlichen Teil der Prüfung die Vorgabe, die Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren zu können. Damit ist die Dokumentation Prüfungsgegenstand. Auch in der Anlage 1 zur Verordnung wird als Ausbildungsinhalt des theoretischen und praktischen Unterrichts in der Altenpflege verlangt, die Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren zu können (A Nr. 1.2).

Die bundesgesetzlichen Regelungen und die ergänzenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen machen keinerlei konkrete Vorgaben zu Umfang und Inhalt der pflegerischen Dokumentation.

Länderrecht: Die Vorgaben der Berufsordnungen

Vier Bundesländer haben zudem Berufsordnungen für Pflegefachpersonen erlassen: das Saarland, Hamburg, Bremen und Sachsen. Damit sollen unter anderem entsprechend den akademischen Heilberufen auf gesetzlicher Grundlage Regelungen geschaffen werden, in denen Aufgaben, Pflichten und angemessenes Verhalten der jeweiligen Berufsgruppe beschrieben wird.



Saarland: Die Berufsordnung für Pflegefachpersonen im Saarland vom 28. November 2007 gilt sowohl für die Pflegefachpersonen in der Alten- als auch in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Hier findet sich in § 4 Abs. 3 a als Berufsaufgabe die Dokumentation der Pflege. In Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die umfassende Information der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen über den Gesundheits- und Pflegezustand zu den Aufgaben der Pflegefachpersonen gehört, um Mitwirkung und Mitentscheidung zu ermöglichen.

Konkretisiert wird in § 5 als Berufspflicht gegenüber anderen dann unter Nr. 5 die Dokumentationspflicht: „Pflegefachkräfte haben ihre eigenverantwortliche Pflegetätigkeit sowie die Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung und der interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form unter Verwendung eines entsprechenden Dokumentations-

systems zu dokumentieren. Die Dokumentationen haben vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich und fälschungssicher signiert zu erfolgen. Das Dokumentationssystem hat allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen zugänglich zu sein. Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.“

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 in einer als Ordnungswidrigkeit zu ahnenden Verletzung der Berufspflicht bewertet, wenn die Pflegekraft vorsätzlich oder fahrlässig „der in § 5 Nr. 5 ausgewiesenen Dokumentationspflicht nicht oder nicht vollständig oder nicht zeit- und handlungsnah nachkommt“. Die Geldbuße kann gemäß § 11 Abs. 2 bis zu 5 000 Euro betragen.



Hamburg: In der Pflegefachkräfte-Berufsordnung in Hamburg vom 29. September 2009, die ebenfalls für alle Pflegefachpersonen gilt, wird in § 4 Abs. 1 die Dokumentation und Evaluation der Pflege als Berufsaufgabe benannt. Als spezielle Berufspflicht wird in § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Dokumentationspflicht unter c benannt. Dort heißt es:

„Pflegefachkräfte haben die von ihnen erbrachte Pflegetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren; hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem verwendet; die Dokumentationen erfolgen ausreichend, zeit- und handlungsnah, leserlich und werden fälschungssicher unterschrieben; das Dokumentationssystem muss allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmung zugänglich sein;

die Pflegefachkräfte haben den Pflegebedürftigen auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren; auf Verlangen sind den Pflegebedürftigen Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben; die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz; sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind die besonderen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu beachten.“

Verletzungen der Berufspflicht (vorsätzlich oder fahrlässig) können nach einer Prüfung der zuständigen Behörde dazu führen, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu widerrufen ist. Bei abhängig beschäftigten Pflegekräften ist dabei zu berücksichtigen, inwieweit der Arbeitgeber zur Kompetenzerhaltung und -entwicklung die in § 6 der Berufsordnung vorgeschriebenen Angebote diesen Pflegekräften unterbreitet hat.



Bremen: Auch in der Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe in Bremen vom 4. Februar 2011 gehört gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 a die Dokumentation der Pflege zu den allgemeinen Berufsaufgaben. Ebenso dazu gehört gemäß b die Evaluation der Pflege. Auch hier wird in § 5 Abs. 2 d die Dokumentationspflicht als spezielle Berufspflicht benannt. Die gesetzlichen Vorgaben lauten dabei ähnlich wie die in Hamburg.

Gemäß § 9 Nr. 4 wird auch in Bremen die nicht vollständige oder nicht unverzügliche Dokumentation der eigenverantwortlichen Pflegetätigkeit als Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß bewertet. Eine Sanktion erfolgt gegebenenfalls gemäß § 38 des Gesundheitsdienstgesetzes in Bremen. Danach beträgt die Höhe der Geldbuße bis zu 15 000 Euro.

In der Begründung zu dem Gesetz vom 1. Oktober 2014 wird zur Dokumentation ausgeführt, dass diese Regelung die professionell Pflegenden zu einer strukturierten Form der Dokumentation verpflichtet, wenn sie eigenverantwortlich Pflegetätigkeiten ausüben. Die Vorschrift „regelt darüber hinaus die Bedingungen, die für eine vollständige zeit- und handlungsnahe, leserliche und fälschungssichere sowie datengeschützte Dokumentation erforderlich sind. Die vorliegende Berufsordnung regelt nicht das Verfahren, das Träger von Institutionen oder freiberuflich tätige Pflegekräfte für die Dokumentation wählen; daher werden hier keine weiteren Aussagen zur Struktur und Handhabung des Verfahrens gemacht. Die Regelung näherer Bestimmungen dazu sowie die Sicherstellung des Datenschutzes sind Aufgabe des Arbeitgebers“.



Sachsen: Auch Sachsen hat eine Berufsordnung mit Inkrafttreten am 16. Dezember 2012 erlassen. In der Berufsordnung der Pflegekräfte wird die Dokumentationspflicht nicht als allgemeine Berufsaufgabe benannt, doch wird von den Pflegefachkräften verlangt, eigenverantwortlich unter anderem die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, die Planung, die Organisation, Durchführung sowie die Evaluation der Pflege (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a). Der Dokumentation wird dann mit § 6 eine eigene Vorschrift gewidmet.

„1. Pflegefachkräfte haben die von ihnen erbrachte Pflegetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen haben vollständig, nachvollziehbar, zeit- und handlungsnah, leserlich und fälschungssicher signiert zu erfolgen. Einen im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem ist zu verwenden.“

2. Dem Pflegeempfänger und den im Rahmen der Befreiung der Schweigepflicht benannten Personen ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Pflegedokumentationen zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Pflegeempfänger Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten zu überlassen.“

Anders als in den bereits zuvor dargestellten Berufsordnungen sind in dieser keine Sanktionen bei Verstößen vorgesehen.

Keine Vorgaben für Art und Weise der Dokumentation

Professionell Pflegenden sind berufsrechtlich zur vollständigen und handlungsnahen Dokumentation verpflichtet. Soweit in der Berufsordnung in Hamburg nicht die vollständige, sondern nur die ausreichende Dokumentation verlangt wird, ist dies trotz unterschiedlicher Formulierung genauso zu verstehen.

Es wird berufsrechtlich kein bestimmtes Dokumentationssystem verlangt. Es gibt nur die Pflicht, in strukturierter Form zu dokumentieren und dazu gegebenenfalls ein im Arbeitsbereich installiertes standardisiertes Dokumentationssystem zu verwenden. Aus juristischer Sicht gilt also letztlich auch im Berufsrecht der Pflegenden nichts anderes als im Haftungsrecht und Sozialrecht, zumal insbesondere die Berufsordnungen gerade keine konkrete Vorgabe für ein bestimmtes Dokumentationssystem oder eine bestimmte Art und Weise der Dokumentation machen.

In Pflege- & Krankenhausrecht 2/2015 (Juni-Heft) erscheint ein Beitrag mit umfangreichen Hinweisen auf Literatur und Gesetzgebung.

Prof. Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 weiss-rechtsanwaelte
 Deliusstraße 27
 24114 Kiel
 kiel@weiss-rechtsanwaelte.de

Alles, was Recht ist: Die aktuelle Ausgabe Pflege- & Krankenhausrecht



Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf enthält neben den Änderungen zum Pflegezeitgesetz insbesondere Neuregelungen zum Familienpflegezeitgesetz. Wie PflegeZG und FPfZG miteinander verzahnt sind, stellt die neue Ausgabe Pflege- & Krankenhausrecht (PKR) vor. Einige Fragen sind geklärt, neue sind hinzugekommen. Weitere Themen sind unter anderem die Abrechnung geriatrischer frührehabilitativer Komplexbehandlungen, ein Urteil des Bundesgerichtshofs zu wahlärztlichen Leistungen von „Honorarärzten“ und die Rechtsstellung eines Ärztlichen Leiters in einem Medizinischen Versorgungszentrum.

**Bibliomed – Medizinische
 Verlagsgesellschaft mbH**

Leserservice · 65341 Eltville · Telefon (0 61 23)
 92 38-2 27 · Telefax (0 61 23) 92 38-2 28
 www.bibliomed.de
 bibliomed@vertriebsunion.de

PKR erscheint im Bibliomed-Verlag · Stadtwaldpark 10 ·
 34212 Melsungen · www.bibliomed.de